

BEITRAGSSATZUNG Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 06. Februar 1996

(Nr. 13)

- 1 -

Der Ortsgemeinderat Ellerstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Erhebung von Beiträgen**

Die Ortsgemeinde Ellerstadt erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

§ 2 **Beitragsgegenstand**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Ellerstadt gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3 **Beitragsmaßstab und Abrundung**

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 100 qm auf- und abgerundet.

- 2 -

Stand: 06.02.96

BEITRAGSSATZUNG Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 06. Februar 1996

(Nr. 13)

- 2 -

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 5 Beitragsermittlung

Die den wiederkehrenden Beiträgen zu Grunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. An Stelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraumes die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

§ 6 Gemeindeanteil

Der Ortsgemeinderat Ellerstadt legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Ortsgemeinde Ellerstadt selbst übernimmt. Dieser soll bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind, entsprechen.

- 3 -

Stand: 06.02.96

BEITRAGSSATZUNG Feld-, Weinbergs- und Waldwege der
Ortsgemeinde Ellerstadt vom 06. Februar 1996

(Nr. 13)

- 3 -

§ 7

Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Ellerstadt zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Ortsgemeinde Ellerstadt Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde Ellerstadt zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8

Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind wie die Grundsteuer fällig.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Feld- und Waldschutz und die Unterhaltung der Wirtschaftswege vom 18.03.1977.

- 4 -

Stand: 06.02.96

**BEITRAGSSATZUNG Feld-, Weinbergs- und Waldwege der
Ortsgemeinde Ellerstadt vom 06. Februar 1996**

(Nr. 13)

- 4 -

- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Ellerstadt, den 06.02.1996



Rentsch
Ortsbürgermeister

Stand: 06.02.96